

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Drug Regulatory Affairs“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 7. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

„Drug Regulatory Affairs“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 7. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 18. Juli 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 28 vom 23. Juli 2018), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 3. Juli 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 36 vom 15. Juli 2024), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“
 - b) Nach der Angabe zu Abschnitt 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Übergangsregelungen“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn aufnehmen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Masterstudiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der Studiengangsteilnehmerin oder dem Studiengangsteilnehmer innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Organisation der Prüfungen sowie“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 23 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

- c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

- d) Die Absätze 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines

Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr Votum in Textform unter Verwendung ihrer persönlichen dienstlichen E-Mail-Adresse per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.“

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüferinnen und Zweitprüfer im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüferinnen und Prüfer. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Erklärung darüber, ob die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Studiengangsteilnehmerinnen oder Studiengangsteilnehmer, die sich parallel in

einem anderen Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- „(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

7. § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer muss sich spätestens im dritten Studienhalbjahr nach dem Studienhalbjahr, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung vorgesehen war, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, zum ersten Prüfungsversuch anmelden. Versäumt die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abmeldefrist gemäß Absatz 3 eine Anmeldung zur Prüfung vorliegt. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft des Bescheids des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

8. § 14 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Studienarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Präsentationen,
- Berichten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 17 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Studienhalbjahrs gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden jeweils vor Beginn des Studienhalbjahrs gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.“

9. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.“

10. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung“ ersetzt.

11. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die Prüferin oder der Prüfer dies den Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmern zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Prüferin oder der Prüfer informiert die Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Prüferin oder den Prüfer gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüferinnen und Prüfer oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU- Datenschutzgrundverordnung (EU – DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der oder des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

12. § 20 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer mindestens an sechs Modulen teilgenommen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Studiengangsteilnehmerin oder dem Studiengangsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der Studiengangsteilnehmerin oder des Studiengangsteilnehmers sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studiengangsteilnehmerin oder der Studiengangsteilnehmer rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Thematik der Arbeit (Arbeitstitel) und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „des entsprechenden Bescheids“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einer Ordnungswidrigkeit“ durch die Wörter „von Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

16. § 24 wird aufgehoben.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Täuschung“ die Wörter „oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel“ eingefügt.

18. Dem § 31 wird folgender § 30a vorangestellt:

**„§ 30a
Übergangsregelungen**

Für bis zum 31. August 2026 nach dieser Prüfungsordnung begonnene und noch nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfungsverfahren in Modulen, für die in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung dieser Prüfungsordnung nur noch eine Modulprüfung anstelle von zwei Modulteilprüfungen vorgesehen ist, regelt der Prüfungsausschuss das Nähere zur Wiederholung der Prüfungen und gibt dies gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.“

19. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2026 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 9. Juni 2026.

Bonn, den 7. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anhang zu Artikel I Nummer 19

Anlage: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Drug Regulatory Affairs“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Berufspraktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesungen (Vorträge).
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- Mit Raute (#) gekennzeichnet: die Prüfungsformen in den Modulen 2, 3, 5, 8, 9 und 10 alternieren – wie angegeben – alle zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss gibt die für das jeweilige Studienhalbjahr geltende Prüfungsform rechtzeitig vor Beginn des Studienhalbjahrs gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.
- In der Spalte „LV-Form“ ist/sind die Lehrveranstaltungsform/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachstudienhalbjahr“ sind die Dauer des Moduls (in Studienhalbjahren) und die Verortung in ein Fachstudienhalbjahr (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 14 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, mit „2P“ ^(2P) gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 19a Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ ^(d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienhalbjahrs gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgemacht.

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Form	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer / Fach-studien-halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
1	Definition und Aufgabenbeschreibung von Drug Regulatory Affairs, Good Regulatory Practice	V, S	keine	1/1.	Einführung in den Aufgabenbereich „Drug Regulatory Affairs“, insbesondere Vermittlung der Definitionen und Klassifikationen von Arzneimitteln sowie der relevanten Zulassungsverfahren von Arzneimitteln in Europa und USA. Erlernen der fachspezifischen Terminologie und Definitionen. Ziel ist es, einen guten Überblick über die Aufgaben und Verantwortung des Bereichs „Drug Regulatory Affairs“ sowohl in der pharmazeutischen Industrie als auch in der Behörde (national und international) zu erhalten.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Studienarbeit	5

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Form	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer / Fach-studien-halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
2	Pharmarecht	V, S	keine	1/1.	Grundlegende und vertiefende Kenntnisse des deutschen und europäischen Pharmarechts. Insbesondere setzen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisch mit der Zulassung von Generika, klinischer Prüfung und dem Vertrieb von Arzneimitteln, dem Heilmittelwerberecht und der Abgrenzung von Arzneimitteln zu Lebensmitteln und Kosmetika auseinander. Es werden aus den Gebieten Grenz- und Problemfälle diskutiert, die es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, die erlernten Rechtsgrundlagen anzuwenden und Konzepte zu entwickeln, um Produkte zu klassifizieren.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Klausur ^{2P#} oder mündliche Prüfung ^{d#}	6
3	Zulassung international	V, S	keine	1/1.	Bewusstsein und Verständnis für die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen an Zulassungsverfahren insbesondere in Europa, USA und ausgewählter Länder wie z.B. Japan, China, Indien. Erarbeitet wird die Kompetenz, eigenverantwortlich Zulassungsstrategien unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsgrundlagen und regulatorischen Anforderungen in einem globalen Kontext zu entwerfen, fachlich sicher zu vertreten und Alternativen zu benennen.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Klausur ^{2P#} oder mündliche Prüfung ^{d#}	7
4	Generelle Aspekte des Moduls 1 (CTD) Zulassung besonderer Arzneimittelgruppen	V, S	keine	1/1.	Identifizierung und Umsetzung von Zulassungsanforderungen bezüglich Modul 1 des Common Technical Documents (CTD). Vermittlung der rechtlichen und regulatorischen Grundlagen, die für besondere Arzneimittelgruppen wie z.B. Phytopharmaka, Veterinaria, Blutprodukte, Impfstoffe sowie Arzneimittel für neuartige Therapien gelten. Vertiefende Kenntnisse in die Anforderungen an die Produktinformation und deren Management. Es werden aus den Teilgebieten Fälle diskutiert, die es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, die erlernten regulatorischen Anforderungen umzusetzen und Konzepte zu entwickeln, um Produkte zu klassifizieren.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Studienarbeit	5

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Form	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer / Fachstudien-halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
5	Aufrechterhaltung der Zulassung / Pharmakovigilanz	V, S	keine	1/1.	Aufrechterhaltung der Zulassung: Vertiefender Einblick in die formalen Aspekte der Aufrechterhaltung der Zulassung wie Änderungsanzeigen, Zulassungsverlängerung, relevante Fristenregelungen, Auflagen, Versagungen. Kritische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen sowie Befähigung diese strategisch anzuwenden. Pharmakovigilanz: Zusammenfassung der für die Pharmakovigilanz grundlegenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf die Meldung, Erfassung und Bewertung von Nebenwirkungen im Rahmen von klinischen Prüfungen und nach der Zulassung. Vertiefte Kenntnisse des Stufenplanverfahrens und Meldeverfahrens für Nebenwirkungen (National/Europa). Verständnis und Planung eines Pharmakovigilanz-Systems, produktspezifischer Risk-Management-Pläne und die Verfahren zum Management von Signalen.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Klausur ^{2P#} oder mündliche Prüfung ^{d#}	6
6	Informationsmanagement, e-CTD (electronic Common Technical Document)	V, S, Ü	keine	1/1.	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen verschiedene Dokumentmanagement-Systeme sowie die Grundlagen des Dokument-Managements in der Behörde (u.a. Zulassungsdokumentation, Dateiformate, Anforderungen) sowie der pharmazeutischen Industrie (z.B. Implementierungen, elektronische Einreichung) kennen. Zudem werden wissenschaftliche Datenbanken und einschlägige Informationssysteme vorgestellt und die Nutzung praktisch eingeübt. Hier beschäftigt sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vertieft mit den erlernten Grundlagen. Verschiedene Aspekte werden beleuchtet und zum Abschluss gruppenweise eine Fragestellung bearbeitet und präsentiert. Die Präsentationen werden Teil der zur Verfügung stehenden Unterlagen.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Projektarbeit	3

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Form	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer / Fachstudien-halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
7	Qualitätsmanagement / Medizinprodukte	V, S	keine	1/2.	Qualitätsmanagement: Bewusstsein und Verständnis von Qualitätsmanagement, -sicherung, -kontrolle in der Pharmazeutischen Industrie und vertiefend in der Behörde. Vermittlung von Modellen und Prinzipien der „Good Manufacture Practice“, „Good Clinical Practice“, „Good Laboratory Practice“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden angeregt, die Systeme der Qualitätssicherung (wie z.B. Dokumentation, interne Audits/Inspektionen, „Qualified Person“) kritisch zu diskutieren und hinsichtlich ihrer Bedeutung zu bewerten. Medizinprodukte: Definition von Medizinprodukten und Erklärung der Wirkweisen von Arzneimitteln sowie die Vermittlung der Grundlagen und Systematik des Medizinprodukterechts. Vertiefungen erfolgen im Bereich des Inverkehrbringens, der Klinischen Prüfung, Medizinproduktevigilanz sowie Qualitätsmanagement-Systems. Geübt werden die sichere Analyse und Abgrenzung von Arzneimitteln zu Medizinprodukten sowie Einstufung von Kombinationspräparaten.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Studienarbeit	5
8	Chemisch-pharmazeutische Dokumentation	V, S	keine	1/2.	Formale und inhaltliche Anforderungen an den chemisch-pharmazeutischen Teil der Zulassungsdokumentation für Humanarzneimittel in der EU unter Berücksichtigung biotechnologisch hergestellter Wirkstoffe und Arzneimittel werden vermittelt. Ein vertiefender Einblick erfolgt in die Herstellung der Ausgangsstoffe, Validierung von Analyseverfahren, Spezifikation sowie Stabilität von Ausgangsstoffen und Fertigarzneimitteln, sowie den Bereich der Primärpackmittel. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlangen die Erkenntnis, welchen Einfluss die chemisch-pharmazeutische Dokumentation auf das Zulassungsdossier hat und werden angeregt, die Erstellung eines (Modell-)Dossiers kritisch zu bewerten.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Mündliche Prüfung ^{d#} oder Klausur ^{2P#}	6

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Form	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer / Fachstudien-halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
9	Pharmakologisch-toxikologische Dokumentation	V, S	keine	1/2.	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen an die pharmakologisch-toxikologische Dokumentation unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben (Arzneimittelgesetz, Guidelines, etc.) kennen. Die Prinzipien der regulatorisch vorgeschriebenen toxikologischen Studien werden erklärt und die Ergebnisse der Studien hinsichtlich Nutzen- zu Risikoabschätzung diskutiert. Ein besonderer Fokus liegt hier auch auf der Berücksichtigung ethischer Aspekte und dem Tierwohl. Die Kompetenz zur verantwortungsvollen und rechtskonformen Entscheidung wird geschult.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Mündliche Prüfung ^{d#} oder Klausur ^{2P#}	6
10	Klinische Dokumentation	V, S	keine	1/2.	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen an die klinische Dokumentation unter Berücksichtigung der aktuellen nationalen und europäischen Vorgaben (Richtlinien, Arzneimittelgesetz, Guidelines, etc.) kennen. Wichtige Kernelemente sind das Verständnis der verschiedenen Phasen und Anforderungen an die Arzneimittelprüfung, klinische Pharmakologie, das Erlernen der fachspezifischen Terminologie und Definitionen, sowie die Berücksichtigung der „Good Clinical Practice“ und besondere Beachtung der ethischen Aspekte in klinischen Studien. Geübt wird das Erstellen von Anträgen zur Genehmigung klinischer Studien bei Behörden und Ethikkommissionen in Europa, sowie das korrekte Übermitteln von Sicherheitsinformationen einschließlich Nutzen-Risiko-Analyse an die relevanten Stellen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlangen die Erkenntnis, welchen Einfluss die klinische Dokumentation auf das Zulassungsdossier hat und werden angeregt, die Erstellung eines (Modell-)Dossiers kritisch zu bewerten.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Mündliche Prüfung ^{d#} oder Klausur ^{2P#}	6

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Form	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer / Fachstudien-halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
11	Nutzen, Wirtschaftlichkeit, Erstattung	V, S	keine	1/2.	Einführung in die Funktion von Organisationen des Gesundheitswesens und ihrer Aufgaben (z.B. Gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen, Gemeinsamer Bundesausschuss, Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen). Vertiefender Einblick in die gesetzlichen Grundlagen und in aktuelle gesundheitspolitische Entwicklungen und Reformen. Politische, soziale, epidemiologische und ethische Bewertungskriterien der Kostennutzenbewertung werden vorgestellt und an Beispielen hinterfragt.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Studienarbeit	3
12	Regulatory Management/ Entscheidungsanalytik	V, S	keine	1/2.	Einblick in die wichtigsten Management-Methoden und -Verfahren und Erlernen von Strategien, diese Methoden erfolgreich im regulatorischen Umfeld umzusetzen (z.B. Rollenspiele). Die Methodik der Entscheidungsanalyse wird in der Bearbeitung wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Aufgabenstellungen von „Drug Regulatory Affairs“ angewendet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind somit in der Lage Entscheidungen analytisch herbeizuführen und eigene Strategien zu entwickeln.	Präsentation in Form einer Gruppenarbeit	Studienarbeit	2
13	Berufspraktikum	P	Teilnahme an sechs Modulen und Anfertigung der dazugehörigen Studienarbeiten	sechs Monate Vollzeit / 3. oder 4. FS möglich	Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse während eines sechsmonatigen Praktikums (Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger) in einem Bereich aus „Drug Regulatory Affairs“. Umsetzung und Vertiefung der Kenntnisse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, in der Praxis die richtigen Schlüsse aus dem gelernten Stoff zu ziehen und in einer für den jeweiligen Praktikumsplatz optimalen Form umzusetzen.	Bericht	keine	30

Modul- nummer/ -code	Modulname	LV- Form	Teilnahme -voraus- setzungen	Dauer / Fach- studien- halbjahr	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
14	Masterarbeit		Teilnahme an sechs Modulen und Anfertigung der dazu- gehörigen Studien- arbeiten	sechs Monate Vollzeit / 3. oder 4. FS möglich	Selbständige Bearbeitung einer Fragestellung aus den Fachgebieten des Studiengangs unter Beachtung wissenschaftlicher Methoden. Fähigkeit zur Sammlung, Aufbereitung, Analyse und kritischen Interpretation von Daten sowie zur Problemlösung.	keine	Masterarbeit	30